

## KWK-Förderung: neue Ausschreibungsverordnung

[Düsseldorf, 21. September 2017] Die am 18. August in Kraft getretene KWK-Ausschreibungsverordnung (KWKAusV) regelt neben dem KWK-Gesetz den rechtlichen Rahmen für die Umstellung der Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) für Anlagen und innovative Systeme auf ein wettbewerbliches Ausschreibungssystem.

Neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung von mehr als 1 Megawatt (MW) bis zu maximal 50 MW erhalten künftig keine feste Vergütung (KWK-Zuschlag) mehr. Die Höhe der Zuschlagszahlungen für KWK-Anlagen dieser Größenklassen wird stattdessen im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ermittelt. Eine Ausnahme gilt für sogenannte Übergangsanlagen. Das sind KWK-Anlagen, für die bereits vor dem 1. Januar 2017 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. eine verbindliche Bestellung vorlag.

Bei bis zu 45.000 Vollbenutzungsstunden ist für innovative Anlagen eine Zahlung von maximal 12 Cent pro Kilowattstunde möglich. Konventionelle Anlagen werden bei über 30.000 Vollbenutzungsstunden mit 7 Cent pro Kilowattstunde KWK-Strom vergütet. Grundsätzlich ist die Förderung aber auf maximal 3.000 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr begrenzt. Die Zuschlagshöhe wird individuell auf Basis der tatsächlichen Angebote nach dem Gebotspreisverfahren („pay-as-bid“) ermittelt.

Geplant sind zwei Ausschreibungsrunden pro Jahr mit einem Ausschreibungsvolumen von jeweils 100 MW installierte KWK-Leistung pro Gebotstermin. Als erster Termin wurde der 1. Dezember 2017 festgelegt. Weiterführende Informationen zur ersten Ausschreibungsrunde werden ab Anfang Oktober auf der Internetpräsenz der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

**Kontakt:**

Hans-Peter Mantsch, Telefon: +49 211 8221-4188, E-Mail: [hans-peter.mantsch@ikb.de](mailto:hans-peter.mantsch@ikb.de)

*Die IKB Deutsche Industriebank AG begleitet mittelständische Unternehmen mit Krediten, Risikomanagement, Kapitalmarkt- und Beratungsdienstleistungen.*